

## Hausordnung des Bildungszentrums der Arbeitskammer in Kirkel

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Das Bildungszentrum Kirkel, Am Tannenwald 1, 66459 Kirkel, Deutschland (Nachfolgend BILDUNGSZENTRUM) wird betrieben von der Arbeitskammer des Saarlandes, Fritz-Dobisch-Straße 6-8, 66111 Saarbrücken (Nachfolgend: ARBEITSKAMMER).
- 1.2. Mit Betreten der Räumlichkeiten des BILDUNGSZENTRUMS erkennen die Kunden und Besucher des BILDUNGSZENTRUMS (nachfolgend „BESUCHER“), unabhängig davon, ob sie an Seminaren des BILDUNGSZENTRUMS teilnehmen oder sich aus sonstigen Gründen in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände des BILDUNGSZENTRUMS aufhalten, die Geltung dieser Hausordnung an.
- 1.3. Die Hausordnung gilt für alle Flächen und Räumlichkeiten des BILDUNGSZENTRUMS, einschließlich aller Zugwege sowie Außen-, Frei und Parkflächen (nachfolgend: RÄUMLICHKEITEN).
- 1.4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis von den RÄUMLICHKEITEN, einem Ausschluss von Veranstaltungen oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.
- 1.5. Der ARBEITSKAMMER steht in den RÄUMLICHKEITEN des BILDUNGSZENTRUMS das alleinige Hausrecht gem. Ziffer 2 dieser Hausordnung zu.

### 2. Hausrecht

- 2.1. Inhaber des Hausrechts ist die ARBEITSKAMMER, vertreten durch den Leiter und die Mitarbeiter des BILDUNGSZENTRUMS.
- 2.2. BESUCHER haben den Anweisungen der Mitarbeiter des BILDUNGSZENTRUMS zwecks Ausübung ihres Hausrechts unbedingt Folge zu leisten. BESUCHER haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 2.3. BESUCHER unter 16 Jahren wird der Aufenthalt und/oder Zutritt zu den RÄUMLICHKEITEN nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten gestattet (gemäß JuSchG). Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Dies gilt nicht, sofern der minderjährige BESUCHER eine Veranstaltung im BILDUNGSZENTRUM besucht.
- 2.4. BESUCHERN kann der Zutritt zu den RÄUMLICHKEITEN verweigert werden oder sie können den RÄUMLICHKEITEN verwiesen werden, wenn:
  - sie die Anordnungen des BILDUNGSZENTRUMS nicht befolgen,
  - sie erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - sie erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
  - ihnen bereits ein Hausverbot erteilt wurde,
  - sie erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltungen des BILDUNGSZENTRUMS zu stören oder
  - sie verbotene oder gefährliche Gegenstände mit sich führen.
- 2.5. Es ist nicht gestattet Tiere jeglicher Art in die RÄUMLICHKEITEN mitzunehmen. Ausgenommen sind Blindenhunde.

### **3. Verhalten**

- 3.1. BESUCHER haben die öffentlichen Zugänge zu den RÄUMLICHKEITEN zu benutzen.
- 3.2. Sämtliche in den RÄUMLICHKEITEN gefundenen herrenlose Gegenstände sind den Mitarbeitern des BILDUNGSZENTRUMS zu übergeben.
- 3.3. Personen- oder Sachschäden, sind den Mitarbeitern des BILDUNGSZENTRUMS unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4. Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen durch die BESUCHER frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
- 3.5. BESUCHERN ist es untersagt:
  - Veranstaltungen des BILDUNGSZENTRUMS zu stören;
  - politische Propaganda und Handlungen vorzunehmen;
  - rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun;
  - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - Fluchttreppenhäuser der RÄUMLICHKEITEN zu benutzen, außer wenn zu einer Räumung aufgefordert wird;
  - Bereiche der RÄUMLICHKEITEN (z.B. Funktionsräume und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
  - mit Gegenständen jeglicher Art zu werfen, oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten;
  - Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen;
  - Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - bauliche Anlagen, Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Gegenstände in den RÄUMLICHKEITEN aufzustellen;
  - die RÄUMLICHKEITEN durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen o.Ä. zu verunreinigen;
  - Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
  - auf den Sitzmöglichkeiten zu stehen.
  - in den Räumen des BILDUNGSZENTRUMS zu rauchen.
  - Waffen, alkoholische Getränke oder Rauschmittel sonstiger Art ins BILDUNGSZENTRUM mitzubringen.

### **4. Haftung**

- 4.1. Das Betreten der RÄUMLICHKEITEN erfolgt auf eigene Gefahr der BESUCHER. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet das BILDUNGSZENTRUM nicht.
- 4.2. Die Haftung des BILDUNGSZENTRUMS und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- 4.3. Die Haftung des BILDUNGSZENTRUMS ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- 4.4. Das BILDUNGSZENTRUM haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass der Verlust auf einem schuldhaften Verhalten des Personals des BILDUNGSZENTRUMS beruht.
- 4.5. Das BILDUNGSZENTRUM haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn dem BILDUNGSZENTRUM und/oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.
- 4.6. Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem BESUCHER und dem BILDUNGSZENTRUM individualvertraglich schriftlich getroffene Vereinbarungen gehen den vorgenannten Regelungen vor.

## **5. Reinigungskosten**

- 5.1. Die BESUCHER haben die Kosten für die Reinigung der RÄUMLICHKEITEN zu tragen, die aufgrund einer Nutzung entstehen, die das übliche Maß überschreitet. Das übliche Maß der Verschmutzung gilt als überschritten, sobald der BESUCHER die RÄUMLICHKEITEN mit Körperflüssigkeiten, Speisen und Getränken verschmutzt und/oder Abfall in den RÄUMLICHKEITEN außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zurücklässt und hierdurch ein zusätzlicher Reinigungsaufwand entsteht. Zudem haben die BESUCHER Ersatz für die verschmutzte Wäsche zu leisten.
- 5.2. Die Kosten für die Sonderreinigung und den Ersatz verschmutzter Wäsche betragen pauschal 120 Euro. Dieser Betrag ist von dem BESUCHER, der die übermäßige Verschmutzung verursacht hat, noch vor der Abreise aus dem BILDUNGSZENTRUM an den zuständigen Mitarbeiter des BILDUNGSZENTRUMS in bar zu entrichten. Die ARBEITSKAMMER behält sich die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes vor. Dem BESUCHER bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, als die vorgenannte Reinigungspauschale.